

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 16.04.2014

Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düstenbrooker Weg 70
24105 Kiel

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 14.02.00 Bü/So

Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes, Drucksache 18/1467

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes.

Der Gesetzentwurf hat das Ziel, dem Landesrechnungshof Prüfungsrechte im Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB XII verleihen.

Aufgabenträger sind in diesen Bereichen die Kreise und kreisfreien Städte. Gleichwohl schlägt der bei diesen Körperschaften verbleibende Teil an Sozialleistungskosten direkt (über die Kreisumlage) oder mittelbar (über die künftige Systematik des FAG) auf die Gemeinden durch.

Hier zeigt die Erfahrung der Vergangenheit, dass die vertraglichen und gesetzlichen Prüfungsmöglichkeiten der Sozialhilfeträger und entsprechend die Prüfungsrechte des Rechnungshofes gegenüber diesen Sozialhilfeträgern den drastischen Anstieg der Sozialhilfekosten nicht verhindern konnten. Sowohl hinsichtlich der einzelnen Hilfsansprüche als auch hinsichtlich der Vertragskonstellationen und der Hilfeleistungsangeboten handelt es sich um sehr komplexe Strukturen. Daher ist es sinnvoll, die Fachkenntnisse und Fähigkeiten auch des Landesrechnungshofes bei der Aufgabe aller Akteure heranzuziehen, auf eine möglichst effiziente Aufgabenerledigung und soweit möglich eine Abbremsung des Kostenanstiegs hinzuwirken.

Es fragt sich allerdings, ob der im Gesetzentwurf gewählte Anknüpfungspunkt trägt, nämlich der zwischen den Sozialhilfeträgern und den Leistungsanbietern geschlossenen Landesrahmenvertrag. Denn das Prüfungsrecht des Rechnungshofes geriete dann in Abhängigkeit von der Ausgestaltung dieses Vertrages.

Im Ergebnis begrüßen wir jedoch den Gesetzentwurf. Er wird als Chance gesehen, die Wirtschaftlichkeitskontrolle im Bereich der Sozialhilfe insgesamt zu verbessern. Entscheidend wird sein, dass der Landesrechnungshof bereit und in der Lage ist, entsprechende Kapazitäten für diese Aufgabe einzusetzen und alle Partner des Landesrahmenvertrages dessen Engagement unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Bülow
Geschäftsführender Vorstandsmitglied